

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Kunstgeschichte/ Art History“
Vom 28. September 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-64.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte/ Art History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-16.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Bewerberinnen und Bewerber, die den qualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 weder in „Kunstgeschichte“, „Kunstwissenschaft“ oder „Bildwissenschaft“ erworben haben, noch im Rahmen eines Nebenfachstudiums Module des Fachs „Kunstgeschichte“ im Umfang vom mindestens 45 ECTS-Punkten absolviert haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass zwei Nachholmodule gemäß § 35 Abs. 8 im Gesamtumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten bestehend aus einem Modul mit den beiden Propädeutika ‚Bildkünste‘ und ‚Architektur‘ sowie einem Basismodul, bestehend aus einer Vorlesung und einem Seminar aus den Epochenmodulen des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“ (wahlweise aus den Epochen Kunstgeschichte des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren sind.“

b) In Satz 4 werden die Worte „der Höchststudienzeit“ durch die Worte „des 6. Fachsemesters“ ersetzt.

2. § 35 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Forschungskolloquium“ wird durch das Wort „Oberseminar“ ersetzt. Außerdem wird der Zusatz „und einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS“ ersatzlos gestrichen. Des Weiteren wird der Satz „Die Prüfung bleibt unbenotet.“ ebenfalls ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 12. September 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.

Bamberg, 28. September 2012

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.